

Fachanwalt für Opferrechte

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 wie folgt zu beschließen:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht, Sportrecht sowie Opferrechte verliehen werden.

II. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchst. y) eingefügt:

y) Opferrechte: 80 Fälle der Vertretung eines Opfers aus den in § 14r Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen, davon mindestens jeweils 15 aus den in § 14r Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren) sein.

III. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14r betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

IV. Es wird folgender § 14r neu eingefügt:

§ 14r Nachzuweisende besondere Kenntnisse für Opferrechte

Für das Fachgebiet Opferrechte sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Rechte des Opfers im Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere die Rechte im Nebenklage-, Zeugenschutz-, Klageerzwingungs- und Adhäsionsverfahren sowie aus der Richtlinie der EU zu Mindeststandards Opferrecht und Opferhilfe,

2. Rechte des Opfers im Sozialrecht, insbesondere Opferentschädigungsrecht und Ansprüche auf Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen,
3. Rechte des Opfers im Zivilrecht, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sowie Unterlassungsansprüche und Gewaltschutz,
4. Grundzüge in Psychotraumatologie und Psychotherapie, insbesondere Dynamik von Viktimisierungsprozessen, sekundäre Viktimisierung, Retraumatisierung, posttraumatische Belastungs- und andere mögliche Störungen,
5. Grundzüge in Exploration und Vernehmungslehre, insbesondere Gesprächsführung mit traumatisierten Opfern, Grundlagen aussagepsychologischer Begutachtung.

Opfer im Sinne dieser Ordnung sind Nebenklageberechtigte gemäß § 395 StPO mit Ausnahme solcher aus Abs. 1 Ziff. 6 sowie Berechtigte nach dem OEG.

Begründung:

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, des versuchten Mordes oder Totschlags, der Aussetzung oder nach dem Gewaltschutzgesetz sind oft ein Leben lang traumatisiert und unfähig, ohne kompetente Hilfe das Geschehene zu verarbeiten und mit den Folgen zu leben. Dritten über das Erlebte zu berichten wird durch Scham und häufig eigene Schuldgefühle erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Notwendig ist ein Gesprächsklima, das es dem Opfer gestattet, Vertrauen aufzubauen und als Opfer wahrgenommen zu werden. Der Gesprächspartner muss sowohl Nähe als auch Distanz zu dem Opfer und dem Geschehen für sich wahren und dem Opfer vermitteln, um insbesondere die richtige Mischung aus Emotionalität und Objektivität für das Gespräch zu ermöglichen. Hierzu sind Kenntnisse in Psychotraumatologie und Psychotherapie erforderlich. Gleichzeitig sollte dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, mit möglichst wenigen Personen solche Gespräche führen zu müssen.

Opfer brauchen Anerkennung und Respekt. Sie brauchen für sie leicht auffindbare anwaltliche Vertreter, die ihre Bedürfnisse kennen, die wissen, welche Auswirkungen traumatisierende Erlebnisse haben können und die in der Kommunikation auf die jeweiligen Bedürfnisse eingehen können. Dies bedeutet, dass die Anwältin bzw. der Anwalt, bei der oder dem das Opfer Hilfe sucht, Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht, im Sozialrecht und in den relevanten Normen des Zivilrechts haben muss, zumal die Ansprüche und Rechte sowie ihre Durchsetzung zum Teil miteinander im Konflikt stehen. Traumatologie, Viktimologie, Psychologie, besondere Fragetechnik, Nebenklage, Adhäsionsanträge, Opferentschädigungsanträge, einstweilige Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, zivilrechtliche sowie sozialrechtliche Ansprüche sind integraler Bestandteil

dieser Fachanwaltschaft. Um Missverständnissen vorzubeugen: Rechtsanwälte sind keine Psychologen und sollen dies auch nicht sein. Aber unerlässlich ist ein besonderes Einfühlungsvermögen bei traumatisierten Personen. Deshalb bedarf es der in § 14r Nr. 4 und 5 geforderten Kenntnisse. Das Opfer muss zudem unschwer erkennen können, dass die Anwältin bzw. der Anwalt über diese Spezialkenntnisse verfügt. Dies wird ihm durch die neue Fachanwaltschaft ermöglicht. Damit kann ein Opfer von Anfang an gemeinsam mit der Anwältin bzw. dem Anwalt über die Einleitung rechtlicher Schritte, auch der Erstattung einer Strafanzeige, und in Kenntnis der damit verbundenen Belastungen und Risiken einer Retraumatisierung, entscheiden. Natürlich gibt es Kolleginnen und Kollegen, die schon heute auf diesem Gebiet fachlich kompetent beraten und vertreten. Sie sind aber als solche für die Opfer noch nicht hinreichend visibel.

Die verlangten besonderen Kenntnisse in den Fachgebieten Strafrecht und Sozialrecht (§§ 11, 13 FAO) decken nicht die in dem vorgeschlagenen § 14r Satz 1 Ziff. 1 und 2 genannten Schwerpunkte ab. Beide Fachanwaltschaften ermöglichen es daher dem Opfer nicht, die für ihn wichtigen Kompetenzen zu erkennen. Bei beiden Fachanwaltschaften liegt zudem der Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit in der Regel nicht in der Vertretung von Opfern. Es wird bei diesen beiden Fachanwaltschaften also nicht in den Kernbereich durch die neue Fachanwaltschaft eingegriffen. Die nachzuweisenden Kenntnisse nach § 13 FAO konzentrieren sich auf das materielle Strafrecht, die Strafverteidigung, das Strafverfahrensrecht sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht, sind daher wesentlich von dem Bild des Strafverteidigers geprägt. Nebenklage und Adhäsionsverfahren finden keine ausdrückliche Erwähnung. Auch die in § 11 FAO genannten Bereiche des besonderen Sozialrechts lassen erkennen, dass die Hilfen für Opfer bei der Einführung dieser Fachanwaltschaft nicht zu den Kernfragen des Sozialrechts gezählt wurden. Entsprechendes gilt auch für die Fachanwaltschaft Familienrecht.

Der weite Begriff des Opfers wird durch den vorgeschlagenen § 14r Satz 2 hinreichend eingegrenzt. Der Begriff des Opfers wird zudem in diesem Bereich bereits gesetzlich verwendet, u.a. durch das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

§ 1 FAO wird nur geändert durch die Streichung der Artikel vor den einzelnen Fachanwaltschaften und durch die Hinzufügung des Begriffs Opferrechte. Auch die Änderung des § 6 FAO ist eine reine Folgeänderung.

Die Anzahl der nachzuweisenden Fälle und die einzelnen Quoren in dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Buchst. y) sind nach Auffassung des Ausschusses 1 hinreichend, aber auch nicht überfordernd. Das Quorum von jeweils 15 Fällen aus allen 3 Bereichen des vorgeschlagenen § 14r

Satz 1 Ziff. 1 bis 3 stellt sicher, dass die Anwältin bzw. der Anwalt tatsächlich über die notwendige Breite der besonderen Erfahrung in der Vertretung von Opfern verfügt.

Der Ausschuss 1 hatte bereits in der vergangenen Legislaturperiode der Satzungsversammlung einen Antrag auf Einführung dieser neuen Fachanwaltschaft gestellt. Der Antrag wurde damals in einer Sitzung, in der bei der Abstimmung eine nennenswerte Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung nicht (mehr) anwesend war, mit nur zwei fehlenden Stimmen für ein ausreichendes Quorum nach § 191d Abs. 3 BRAO abgelehnt.

Schon damals hatte der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft u.a. aufgrund der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung ein wichtiges und originär anwaltliches Betätigungsfeld zu verlieren droht. Immer mehr nichtjuristische Organisationen werden auf diesem Feld tätig. Beispielhaft zu nennen sind der Weiße Ring, die Opferhilfe und kirchliche Beratungsstellen. Zudem hat das BMJV seit dem 6. Oktober 2020 eine Opferschutzplattform unter der Adresse www.hilfe-info.de online gestellt. In der vorangegangenen Ankündigung der Bundesregierung heißt es hierzu: „Opfer von Gewalt und Straftaten verdienen besondere Unterstützung. Wegen der Vielzahl an Hilfsangeboten kann es im Einzelfall jedoch schwierig sein, einen passenden Ansprechpartner zu finden. Um hier Abhilfe zu schaffen, sieht das BMJV in Umsetzung des Koalitionsvertrags 2018-2022 die Schaffung einer zentralen Informationsplattform für Opferhilfe vor.“ Hier werden Anwältinnen und Anwälte nur noch als ein Angebot unter vielen erwähnt. Um nicht weiter an Boden zu verlieren, ist die neue Fachanwaltschaft auch im Interesse der gesamten Anwaltschaft erforderlich.